

Information für Gewerbetreibende

- Was ist ein Gewerbe?
- Freie Berufe (Gewerbe und die „Freiberuflichkeit“)
- Selbständigkeit und „Scheinselbständigkeit“ – wenn mit dem Gewerbeschein betrogen wird
- Wann muss man ein Gewerbe anmelden?
- Wo meldet man ein Gewerbe an?
- Was benötigt man für Unterlagen, um ein Gewerbe anzumelden?
- Erlaubnispflichtige Gewerbe
- Kosten der Gewerbeanmeldung
- Gewerbeirrtümer
- Ansprechpartner, Starthilfe & vieles mehr

Kontakt & Öffnungszeiten des Gewerbeamtes:

Ansprechpartnerin: Jessica Rösler
Telefon: 0261/6503 – 173
Fax: 0261/6503 -177
E-Mail: jessica.roesler@vg-vallendar.de
Raum: 114 (1. Stock)



Öffnungszeiten:

Mo. – Fr. 08:00 – 12:00 Uhr
montags 14:00 – 16:00 Uhr
mittwochs 14:00 – 17:30 Uhr

Gewerbe anzeigen – So gehen Sie in Pandemie-Zeiten vor!

Sie möchten ein Gewerbe an- um- oder abmelden?
Dann können Sie einfach das entsprechende Formular (PDF) unter

www.vallendar.eu

Bürgerservice, Rat & Verwaltung
Formulare (ganz nach unten scrollen)

herunterladen, oder unter

www.vallendar.eu

Bürgerservice, Rat & Verwaltung
Gewerbe melden

die Gewerbeanzeige online abgeben.

Wichtig bei Online-Anzeige: Da Sie derzeit online noch nicht rechtssicher unterschreiben können, ist zwingend ein unterschriebenes Formular (können Sie am Ende des Meldungsprozess ausdrucken) mit Ausweiskopie nachzureichen (per Post/Fax/E-Mail)!

Eine persönliche Vorsprache ist nicht notwendig. Daher werden KEINE Terminvergaben im Gewerbebereich angeboten.

Die Gewerbemeldung kann postalisch, per Fax oder per E-Mail an: ordnungsamt@vg-vallendar.de mit den notwendigen Unterlagen (Personalausweiskopie, Handelsregistrauszug, Erlaubnis, Handwerkskarte etc.) eingereicht werden.

Checkliste Gewerbe

Die Gründung eines eigenen Betriebes ist vor allem dann erfolgreich, wenn sie wohl überlegt und sorgfältig geplant ist. Da je nach Art und Größe des geplanten Betriebes eine Vielzahl an gesetzlichen Vorschriften zu beachten sind, möchten wir Ihnen durch diese Checkliste den Einstieg erleichtern und die wichtigsten Fragen zum Thema Gewerbe beantworten.

Sofern nachstehend von zuständigen Behörden gesprochen wird, finden Sie diese unter Ansprechpartner, Starthilfe und vieles mehr.

Gewerbe? Gewerbeanmeldung? Betrifft mich das überhaupt?

Was ist ein Gewerbe?

Wenn Sie eine (erlaubte) Tätigkeit

- selbstständig,
- regelmäßig (dauerhaft),
- entgeltlich und
- mit Gewinnerzielungsabsicht

durchführen, handelt es sich um eine gewerbliche Tätigkeit im Sinne der Gewerbeordnung. Die Rechtsform des Betriebes spielt dabei keine Rolle. Liegt eines dieser Merkmale nicht vor, handelt es sich nicht um ein Gewerbe.

Die **Ausnahme** stellen so genannte „freiberufliche“ Tätigkeiten, die Urproduktion und die Verwaltung eigenen Vermögens dar.

Ausgrenzung Freier Berufe, Urproduktion und Verwaltung eigenen Vermögens

Neben den gewerblichen Tätigkeiten gibt es Tätigkeitsbereiche, die kein Gewerbe darstellen und folglich auch nicht beim Gewerbeamt (wohl aber beim zuständigen Finanzamt) angezeigt werden müssen. Diese sind die Urproduktion (z. B. Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Bergbau), die Freien Berufe (künstlerische, ärztliche oder heilberufliche Tätigkeiten, sowie Dienstleistungen „höherer Art“ (etwa Rechtsanwälte, Architekten oder Wirtschaftsprüfer) und die Verwaltung eigenen Vermögens.



Gewerberecht vs. Steuerrecht – Praxisproblem: „Ich bin Freiberufler/freier Mitarbeiter“

Die Definition eines Gewerbes bzw. einer freiberuflichen Tätigkeit ist für das Gewerbe- und Steuerrecht **nicht** identisch.

Eine Tätigkeit, die vom Finanzamt (Steuerrecht) als „freiberuflich“ eingestuft wurde, kann durchaus beim Gewerbeamt (Gewerberecht) als „gewerbliche Tätigkeit“ gelten! Dies bedeutet, dass trotz des steuerrechtlichen Status „Freiberufler“ eine Gewerbeanmeldung erstattet werden muss!

Dies rührt daher, weil Gewerbe- und Steuerrecht, also die Gewerbeordnung und das Einkommenssteuergesetz unterschiedliche Zielsetzungen verfolgen. Im EStG wird die „Freiberuflichkeit“

viel weiter gefasst, als in der Gewerbeordnung. In der GewO kommt es insb. darauf an, ob die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit ausschließlich aufgrund einer „höheren Bildung“ (d.h. Hochschulabschluss, Studium) ausgeübt wird. Beispiel: Ein Unternehmensberater ist beim Finanzamt grds. als Freiberufler geführt. Übt er seine Tätigkeit wegen langjähriger Berufserfahrung aus und hat er kein entsprechendes Studium absolviert, das ihm die Ausübung ermöglicht, gilt er nach der GewO als Gewerbetreibender und unterliegt der Anzeigepflicht. Besitzt er einen Hochschulabschluss und kann die Dienstleistung nur wegen dieses Abschlusses anbieten, ist er auch nach der GewO ein „freier Beruf“ (s. auch unter „Gewerbeirrtümer“ in dieser Broschüre).

Wir empfehlen, sich in Zweifelsfragen nicht nur an das Finanzamt oder an Ihren Steuerberater zu wenden, sondern auch an Ihr zuständiges Gewerbeamt! Das Gewerbeamt informiert Sie darüber, in welchen Bereich Ihr Tätigkeitsvorhaben nach der Gewerbeordnung fällt.

Selbständigkeit und „Scheinselbständigkeit“ – wenn mit dem Gewerbeschein betrogen wird

Wann ist man selbständig?

Der Begriff der „Selbständigkeit“ ist nicht im Gesetz festgelegt, so dass es generell auf die individuelle Arbeitsgestaltung ankommt. Die sog. „Scheinselbständigkeit“, bei der faktisch nichtselbständige Arbeitnehmer „auf Gewerbeschein“ einer Tätigkeit in einer Firma nachgehen, boomt, und ist illegal!

Welche Risiken im sozialrechtlichen, arbeitsrechtlichen und steuerrechtlichen Bereich entstehen, wenn sich die Tätigkeit als nicht selbstständig herausstellt (z.B. durch eine Betriebsprüfung seitens des Rentenversicherungsträgers oder des Hauptzollamtes) wird oft von dem selbstständig Tätigen und ihrem Auftraggeber oder ihren Auftraggebern verkannt.

Eine genaue Kenntnis der höchstrichterlichen Rechtsprechung auf diesem Gebiet ist daher sowohl für Sie als anzeigende Person als auch für den oder die Arbeitgeber notwendig, um mögliche Nachteile zu vermeiden.

1. Begriff Selbständigkeit

Selbständig ist im Allgemeinen jemand, der unternehmerische Entscheidungsfreiheit genießt, ein unternehmerisches Risiko trägt sowie unternehmerische Chancen wahrnehmen und hierfür Eigenwerbung betreiben kann. Dies bedeutet, dass der Betroffene in der Lage ist, wie ein Konkurrent auf dem Markt aufzutreten und an Aufträge zu gelangen. Sofern der Betroffene der deutschen Sprache nicht mächtig ist, ist nach richterlicher Rechtsprechung (AG München, Urteil vom 30.07.2010, AZ: 1112 OWI 309 Js 34518/10) der Betroffene nicht in der Lage, auf dem deutschen Markt als Konkurrent aufzutreten. Aufgrund fehlender Sprachkenntnisse kann sich der Betroffene nicht in Deutschland selbständig zurechtfinden, kann auf sämtliche Arbeiten keinen Einfluss nehmen, so dass er tatsächlich abhängig beschäftigt ist. Auch liegt keine Selbständigkeit vor, wenn von dem vermeintlich „Gewerbetreibenden“ nur „Hilfstätigkeiten“ ausgeübt werden oder er bei der Ausführung von Arbeiten „mithilft“.

2. Begriff „Scheinselbständigkeit“

Bei „**Scheinselbständigen**“ handelt es sich um Personen, die formal wie selbständig Tätige (Auftragnehmer) auftreten, tatsächlich jedoch abhängig Beschäftigte gemäß § 7 Abs. 1 SGB IV und damit sozialversicherungspflichtig sind. Scheinselbständigkeit stellt hierzulande nach wie vor eine der häufigsten Formen der Umgehung von sozialversicherungsrechtlichen Pflichten und des Missbrauchs der Niederlassungsfreiheit dar. Die grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung (Niederlassungsfreiheit) gemäß § 4 GewO bleibt hiervon unberührt.

Scheinselbständig ist also, wer eine selbständige Tätigkeit bei dem Gewerbeamt oder Finanzamt angemeldet hat (etwa als Subunternehmer, Handelsvertreter, freier Mitarbeiter etc.), obwohl die Voraussetzungen für eine unselbständige Tätigkeit vorliegen, er also tatsächlich abhängig als Arbeitnehmer beschäftigt ist.

3. Selbstständigkeit aus sozialrechtlicher Sicht

Das Bundessozialgericht (BSG) hat am 19.08.2003 und am 12.02.2004 entschieden, dass eine selbstständige Tätigkeit vornehmlich durch

- das eigene Unternehmerrisiko,
- das Vorhandensein einer eigenen Betriebsstätte sowie eigener Betriebsmittel,
- die Verfügungsmöglichkeit über die eigene Arbeitskraft **und**
- die im Wesentlichen frei gestaltete Tätigkeit und Arbeitszeit

gekennzeichnet ist.

Eine nicht selbstständige Beschäftigung in einem Arbeitsverhältnis liegt vor, wenn der Auftragnehmer vom Arbeitgeber persönlich abhängig ist. Bei einer Beschäftigung in einem fremden Betrieb ist dies der Fall, wenn

- der Auftragnehmer in den Betrieb eingegliedert ist und
- dabei Zeit, Dauer, Ort und Art der Ausführung dem umfassenden Weisungsrecht des Arbeitgebers unterliegt.

Ob eine selbstständige oder unselbstständige Tätigkeit vorliegt, richtet sich danach, welche Merkmale überwiegen. Maßgebend ist stets das Gesamtbild der Arbeitsleistung. Weichen die Vereinbarungen von den tatsächlichen Verhältnissen ab, geben Letztere den Ausschlag (*Urteile des BSG vom 19.08.2003, Az: B 2 U 38/02 R und 12.02.2004, B 12 KR 26/02 R*).

Nach ständiger Rechtsprechung des BSG muss das Gesamtbild des Rechtsverhältnisses wertend beurteilt werden. Hierbei ist zu untersuchen, ob die Elemente, die für eine selbstständige Betätigung sprechen, oder solche, die für eine nicht selbstständige Betätigung sprechen, überwiegen.

3.1 Folgen der sozialrechtlichen Scheinselbstständigkeit

Ist der Auftragnehmer scheinselbstständig, liegt eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung vor. Dies hat zur Folge, dass Beiträge zur

- Arbeitslosen-,
- Kranken-,
- Renten- und
- Pflegeversicherung

grundsätzlich von dem Arbeitgeber bzw. den Arbeitgebern und dem Arbeitnehmer jeweils zur Hälfte zu entrichten sind (§§ 346 Abs. 1 SGB III, 249 Abs. 1 SGB V, 168 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI, 58 Abs. 1 SGB XI).

In der Unfallversicherung liegt diese Pflicht allein beim Arbeitgeber (§ 150 SGB VII).

Auftraggeber und Auftragnehmer können aber von sich aus – jeweils einzeln oder gemeinsam – ein **Statusfeststellungsverfahren** bei der „Deutschen Rentenversicherung“ einleiten lassen, um zu klären, ob Scheinselbstständigkeit vorliegt oder nicht (§ 7a Abs. 1 Satz 2 SGB IV). Die Statusfeststellung betrifft die Frage, ob die Tätigkeit selbstständig oder die betreffende Person abhängig beschäftigt ist. Die Beitragspflicht entsteht erst mit Erlass des Feststellungsbescheids der „Deutschen Rentenversicherung“.

Informieren Sie sich unter www.deutsche-rentenversicherung.de

Wird die Scheinselbständigkeit erst durch eine Betriebsprüfung festgestellt, besteht die Beitragspflicht ab Aufnahme der Beschäftigung. Der Arbeitgeber muss die vollen Beiträge (also Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) für die letzten vier Jahre nachzahlen. Er darf vom Arbeitnehmer dessen Anteil der Beiträge nur für die letzten drei Monate einbehalten.

4. Scheinselbständigkeit aus arbeitsrechtlicher und zivilrechtlicher Sicht

Die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) und ihm folgend die des Bundesgerichtshofs (BGH) stellt auf das Vorliegen einer wirtschaftlichen Abhängigkeit des Auftragnehmers ab.

4.1 Die arbeitnehmerähnliche Selbständigkeit

Nach Ansicht des BAG sind Personen arbeitnehmerähnlich, wenn sie

- nicht oder in einem wesentlich geringeren Maße in die Betriebsorganisation des Auftraggebers integriert sind als ein Arbeitnehmer,
- dafür aber in einem wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnis zum Auftraggeber stehen.
- Des Weiteren muss der wirtschaftlich Abhängige seiner gesamten sozialen Stellung nach einem Arbeitnehmer vergleichbar und sozial schutzbedürftig sein.

Die wirtschaftliche Abhängigkeit und soziale Schutzbedürftigkeit sind nach Ansicht von BAG und BGH dann gegeben, wenn die Gestaltung des Vertragsverhältnisses den Auftragnehmer so beansprucht, dass er daneben keine weiteren nennenswerten Erwerbstätigkeiten ausüben kann.

Beispiel: Ein im Verkauf tätiger Auftragnehmer ist exklusiv an das Warensortiment des Auftraggebers gebunden, seine Einkünfte bezieht er von diesem Auftraggeber, er unterhält keine eigene Betriebs- oder Unternehmensorganisation (vgl. BAG, Beschl. v. 16.07.1997, in: NJW 2973, S. 2974; BGH, Beschl. v. 04.11.1998, in: NJW 1999, S. 218, 220.).

4.2 Folgen der arbeitsrechtlichen Scheinselbständigkeit

Wird der Scheinselbständige als Arbeitnehmer eingestuft, besteht ein Arbeitsverhältnis mit allen rechtlichen Konsequenzen (Urlaubsanspruch, Kündigungsschutz usw.).

Die Einstufung als „arbeitnehmerähnlicher Selbstständiger“ führt dazu, dass für die Zeit der Tätigkeit rückwirkend der tarifvertraglich geltende Lohn geschuldet wird. Gibt es für die Branche keinen geltenden Tarifvertrag, ist die übliche Vergütung nach § 611 Abs. 1 BGB zu zahlen. Die Vorschriften des Kündigungsschutzgesetzes finden allerdings keine Anwendung.

5. Scheinselbständigkeit aus steuerrechtlicher Sicht

Der Bundesfinanzhof (BFH) stellt bei dem Begriff Scheinselbständigkeit auf die Nähe der Steuerpflichtigen zum Marktgeschehen ab. Diese wird anhand der Merkmale

- Tragung des Unternehmerrisikos und
- Unternehmerinitiative

beurteilt. Der Steuerpflichtige trägt das Unternehmerrisiko, wenn er dem Vermögensrisiko ausgesetzt ist. Dies ist unter anderem dann der Fall, wenn der Steuerpflichtige für Ausfallzeiten nicht bezahlt wird. Unternehmerinitiative kann der Steuerpflichtige entfalten, wenn er durch den Umfang seines Arbeitseinsatzes den gewerblichen Erfolg seiner Tätigkeit beeinflussen kann (vgl. Urt. des BFH v. 02.12.1998, in: BStBl. 1999 II S. 534).

5.1 Konsequenzen aus der Qualifizierung als Scheinselbständiger

Wegen der unterschiedlichen Rechtsgrundlagen können die Gerichte zu verschiedenen Ergebnissen kommen. Während meist BSG, BAG und BGH Scheinselbständige als arbeitnehmerähnliche Personen ansehen, qualifiziert der BFH diese Personen mit großer Wahrscheinlichkeit als Unternehmer. Allerdings hat die Einstufung des BFH auf die übrigen Gerichte keinen Einfluss, da jedes Fachgericht für sein Rechtsgebiet das Beschäftigungsverhältnis gesondert qualifiziert.

5.2 Folgen der steuerrechtlichen Scheinselbstständigkeit

Nach Ansicht des BFH sind die Scheinselbstständigen steuerrechtlich als Unternehmer einzuordnen. Etwaige Lohnsteueransprüche sind bereits durch die vierteljährlich zu leistenden Vorauszahlungen an Einkommensteuer des Scheinselbstständigen gemäß § 37 Abs. 1 EStG abgegolten bzw. werden mit diesen verrechnet. Der Scheinselbstständige schuldet die auf seinen Rechnungen ausgewiesene Umsatzsteuer, ein Vorsteuerabzug des Auftraggebers ist hingegen nicht zulässig.

Nach § 42e EStG kann das zuständige Finanzamt angerufen und ein „Anrufungsauskunftsverfahren“ beantragt werden. Das Finanzamt hat dann Auskunft über die steuerrechtliche Bewertung der Tätigkeit zu geben.

6. Strafrechtliche Konsequenzen der Scheinselbstständigkeit

- Der Arbeitgeber, der einen Scheinselbstständigen beschäftigt, kann nach § 266a StGB wegen Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt Sozialversicherungsbetrugs zur Last gelegt werden. Die Strafe ist eine Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder eine Geldstrafe.
- Arbeitgeber und Scheinselbstständigen kann unter Umständen auch Betrug nach § 263 StGB zur Last gelegt werden. Die Strafe ist eine Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder eine Geldstrafe. In besonders schweren Fällen ist die Strafe eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren.

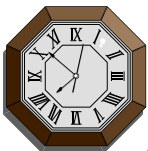
Verbreitet ist die sog. „Scheinselbstständigkeit“ vor allem in folgenden Branchen und Tätigkeiten, wobei es sich auch in diesen Branchen/bei diesen Tätigkeiten durchaus um eine Selbstständigkeit handeln kann, da es immer auf die Gesamtbetrachtung der Tätigkeit ankommt:

- Freier Mitarbeiter/Handelsvertreter
- Hausmeistertätigkeiten
- Kurier-, Express- und Paketdienstfahrer
- Promotion, Hostessen
- Regalauffüller
- Büroservice/Schreibbüro
- Hilfstätigkeiten im Baugewerbe

Wann muss ich ein Gewerbe anmelden?

Sie müssen Ihr Gewerbe dann anmelden, wenn Sie

- eine gewerbliche Tätigkeit aufnehmen,
- einen bereits bestehenden Gewerbebetrieb übernehmen,
- einen Gewerbebetrieb in eine andere Kommune verlegen (Abmeldung bei der bisherigen Kommune nicht vergessen!),
- eine Zweigstelle (Zweigniederlassung oder unselbständige Zweigstelle) gründen,
- die Rechtsform wechseln oder
- einen neuen Gesellschafter aufnehmen.



Bitte beachten Sie, dass der Beginn eines stehenden Gewerbes gleichzeitig (d.h. mit Eintritt des Ereignisses) dem Gewerbeamt anzuzeigen ist. Dies bedeutet, dass Sie unverzüglich eine Gewerbeanmeldung vorzunehmen haben. Zum Beginn eines Gewerbes können u.a. bereits die Anmietung von Geschäftsräumen oder Warenbestellungen zählen.

Wo melde ich ein Gewerbe an?

Die Gewerbeanmeldung haben Sie bei dem Gewerbeamt der Gemeinde anzuzeigen, in der Sie Ihren Betriebssitz einrichten wollen bzw. wo Sie tatsächlich Ihr Gewerbe ausüben. Die Anmeldung kann persönlich vorgenommen werden, in vielen Fällen auch schriftlich.

Formulare für die Gewerbean-, um-, und -abmeldung können Sie unter www.vallendar.eu unter dem Menüpunkt Bürgerservice, Rat & Verwaltung > Formulare > Gewerbe, erhalten. Sie können auch die Gewerbeanzeige online abgeben: www.gewerbe.vg-vallendar.de.

Die Anmeldung muss der Gewerbetreibende selbst ausführen. Bei einem Einzelunternehmen ist dies der Inhaber, bei einer Personengesellschaft der (oder die) geschäftsführende(n) Gesellschafter und bei einer Kapitalgesellschaft der vertretungsberechtigte Geschäftsführer.

Was benötige ich für Unterlagen um ein Gewerbe anzumelden?

- gültiger Personalausweis oder Reisepass (Reisepass mit aktueller Meldebescheinigung)
- bei Eintragung des Betriebes ins Handelsregister:
 - Handelsregisterauszug
 - notariell beglaubigter Gesellschaftsvertrag
- ggf. Gewerbeerlaubnis (> erlaubnispflichtige Gewerbe !!!)

Ausländische Staatsbürger, die nicht aus EU-Ländern kommen, müssen zudem eine Aufenthaltsgenehmigung bzw. Arbeitserlaubnis der Ausländerbehörde vorlegen, damit geprüft werden kann, ob ein Gewerbe ausgeübt werden darf.



Erlaubnispflichtige Gewerbe

Trotz Gewerbefreiheit besteht für verschiedene Gewerbebezüge eine besondere Erlaubnispflicht. Eine Erlaubnis ist vor Aufnahme Ihrer Tätigkeit zu beantragen und muss bei der Gewerbeanmeldung vorgelegt werden.

Einen kurzen Überblick über die häufigsten, genehmigungspflichtigen Gewerbearten:

- **Maklergewerbe (Immobilienmakler, Wohnimmobilienverwalter, Darlehensvermittler, Bauträger und Baubetreuer)**
 - erlaubnispflichtig nach § 34c Gewerbeordnung
 - weitere Vorschriften sind zu beachten nach der Makler- und Bauträgerverordnung
 - zu beantragen bei Ihrem zuständigen Gewerbeamt
- **Immobilienfinanzierungsvermittler**
 - Erlaubnispflichtig nach § 34i Gewerbeordnung
 - weitere Vorschriften sind zu beachten nach der Verordnung über Immobilienfinanzierungsvermittlung
 - zu beantragen bei Ihrem zuständigen Gewerbeamt
- **Finanzanlagenvermittler / Honorar-Finanzanlagenberater**
 - erlaubnispflichtig nach §§ 34f / 34h Gewerbeordnung
 - weitere Vorschriften sind zu beachten nach der Verordnung über die Finanzanlagenvermittlung
 - zu beantragen bei Ihrem zuständigen Gewerbeamt

- **Versicherungsvermittler (Versicherungsmakler, -vertreter)**
 - grds. erlaubnispflichtig nach § 34d Gewerbeordnung
 - Ausnahmen zur Erlaubnispflicht möglich
 - zu beantragen bei der IHK Koblenz

- **Gaststätten**
 - erlaubnispflichtig nach dem Gaststättengesetz
 - gilt für alle Lokalitäten, die Alkohol zum Verzehr an Ort und Stelle anbieten
 - zu beantragen bei Ihrem zuständigen Gewerbe- bzw. Ordnungsamt (Sitz der Gaststätte)

- **Handwerk**

Eintragungen in die Handwerksrolle werden bei der zuständigen Handwerkskammer vorgenommen. Der selbständige Betrieb eines Handwerks, welcher in die Handwerksrolle eingetragen wird, ist in der Regel nur Handwerksmeistern gestattet.

Fragen Sie im Zweifelsfall Ihre Handwerkskammer, ob Ihr neues Unternehmen in die Handwerksrolle einzutragen ist. Handwerksrollenpflichtig sind alle wesentlichen, den Kernbereich eines Handwerks betreffenden Tätigkeiten. Der Eintrag in die Handwerksrolle setzt grundsätzlich voraus, dass Sie als Inhaber/in eines Betriebes die Meisterprüfung abgelegt haben. Bei Sonderfällen kann jedoch eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden.

- **Handel mit Lebensmitteln und Lebensmittelproduzierende Betriebe**

Im Umgang mit Lebensmitteln sind vielfach hygienerechtliche Bestimmungen zu beachten. Die Einschaltung des zuständigen Gesundheitsamtes bzw. Veterinäramtes (beides untergebracht bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz) ist notwendig. Die Überprüfung der Betriebe erfolgt durch die Lebensmittelkontrolleure des Veterinäramtes.

- **Tiere (Handel, Zucht, Schädlingsbekämpfung etc.)**
 - erlaubnispflichtig nach dem Tierschutzgesetz

Im Umgang mit Tieren sind besondere Verpflichtungen nach dem Tierschutzgesetz zu beachten.

 - zuständige Behörde für die Erlaubniserteilung und Überwachung ist das Veterinäramt

- **Handel mit gefährlichen Gütern (z.B. Arzneimittel, Waffen etc.)**

Für bestimmte Handelsbereiche sind besondere Sachkundenachweise notwendig. Ansprechpartner ist die IHK Koblenz.

- **Bewachungsgewerbe**
 - erlaubnispflichtig nach § 34a Gewerbeordnung
 - weitere Vorschriften sind zu beachten nach der Bewachungsverordnung
 - zu beantragen bei Ihrem zuständigen Gewerbeamt

- **Reisegewerbe**

Wie der Name schon sagt, ein Gewerbe ohne festen Standort, d.h. keine feste Betriebsstätte. Wichtiges Merkmal für ein Reisegewerbe ist es, dass der Gewerbetreibende „ohne vorhergehende Bestellung“ (vom Kunden) tätig wird, z.B. Vorwerk-Vertreter, Schausteller

 - zu beantragen bei Ihrem zuständigen Gewerbeamt

Weiterhin sind für folgende Gewerbebezüge ebenso besondere Vorschriften zu beachten:

- Verkehrsgewerbe (geschäftsfähige Beförderung von Personen mit Omnibussen, Mietwagen, Taxen)

- Versteigerer/ Pfandleiher
- Fahrschulen
- Spielautomatenaufsteller
- Spielhallen
- Güterkraftverkehr/Speditionen
- Gebrauchtwarenhandel mit hochwertigen Konsumgütern, insb. Unterhaltungselektronik, Computern, Pelz- und Lederbekleidung, Kraftfahrzeugen und Fahrrädern
- Edelmetallen und edelmetallhaltige Legierungen, Edelsteine, Perlen und Schmuck
- Altmetall (Schrotthandel)
- Auskunfteien, Detekteien
- Partner-, Ehevermittlungen (Partnerschaftsbörsen)
- Reisebüros

Weiterführende Informationen erhalten Sie bei Ihrem zuständigen Gewerbeamt.

Sind mit der Gewerbebeanmeldung alle Gründungsformalitäten erledigt?

Nein, denn die Gewerbebeanmeldung ist nur ein – wenn auch wichtiger – Schritt im Prozess Ihres Gründungsvorhabens.

Im Gründungsprozess kommen noch weitere Formalitäten auf Sie zu: So benötigen Sie für die Gewerbeausübung Räumlichkeiten, die für die gewünschte Tätigkeitsausübung geeignet (und baurechtlich zulässig) sind. **Bei Gewerbebeanmeldungen unter der Privatschrift empfehlen wir, sich eine Genehmigung vom Vermieter einzuholen und/oder mit dem örtlichen Bauamt Rücksprache zu halten.** Für eine entsprechende baurechtliche Genehmigung (Nutzungsänderung) setzen Sie sich bitte mit Ihrem örtlichen Bauordnungsamt in Verbindung. Darüber hinaus gilt generell: Ihre Gewerbeausübung muss immer mit den gültigen Vorschriften z. B. des Umwelt- oder des Arbeitsschutzrechtes vereinbar sein. Der Gewerbetreibende ist in der Pflicht, sich diesbezüglich zu informieren und sich an etwaige Bestimmungen zu halten.

Wie detailliert muss ich meine Tätigkeitsangaben formulieren?

Aus Ihren Tätigkeitsangaben sollte deutlich hervorgehen, welche Dienstleistungen oder Waren Ihr Angebot umfasst. Hintergrund ist, dass die Behörden zwecks Überwachungsmöglichkeit wissen müssen, welche Dienstleistungen oder Waren der Gewerbetreibende anbietet. Daher sind Bezeichnungen wie z.B. Dienstleistungen aller Art, Handelsvertretung, Handel mit Waren aller Art etc. nicht verwendbar, da sie im Grunde die Tätigkeit nicht genau genug beschreiben.

Betreiben Sie Handel, sollten Sie z.B. angeben, ob es sich um Groß- oder Einzelhandel handelt. Auch die Warengruppen müssen bestimmt werden, zwar nicht im Detail, aber mit Oberbegriffen (z.B. Haushaltswaren).

Bei handwerklichen Tätigkeiten ist besonders darauf zu achten, dass eine deutliche Formulierung der Tätigkeiten erfolgt, da nur zum Teil handwerkliche Tätigkeiten zulassungsfrei bzw. ohne Meisterbrief ausgeübt werden dürfen. Informationen erhalten Sie bei Ihrer zuständigen Handwerkskammer.

Welche Behörden bzw. Institutionen werden über meine Gewerbebeanmeldung informiert?

Ihre Kommune schickt automatisch eine Kopie der Gewerbeanzeige (Online-Datenübermittlung) an das zuständige Finanzamt, so dass dort eine zusätzliche Anzeige nicht vorgenommen werden muss **(andererseits muss jedoch eine Gewerbeanzeige beim Gewerbeamt erfolgen, auch, wenn man die Tätigkeit bereits beim Finanzamt angezeigt hat!).**

Ihr zuständiges Finanzamt teilt Ihnen eine Steuernummer zu. Auf einem Fragebogen, dem sog. „Betriebseröffnungsbogen“, müssen Sie verschiedene Fragen zu künftigen Umsätzen und Gewinnen beantworten. Gehen Sie bei der Berechnung dieser Schätzwerte eher vorsichtig vor, da hiervon zunächst die Höhe Ihrer Einkommens- und Gewerbesteuer abhängt. Grundsätzlich ist es sinnvoll, konkrete Fragen mit Ihrem Steuerberater zu besprechen und zu klären.

Darüber hinaus sieht die Gewerbeordnung vor, dass Daten an weitere öffentliche Stellen übermittelt werden, damit diese ihren Aufgaben nachkommen können. Laut § 14 Abs. 5 und 8a GewO werden die Daten der Gewerbeanzeige - teilweise in eingeschränktem Umfang - an folgende Stellen weitergeleitet:

- die Industrie- und Handelskammer
 - ➔ Für Gewerbetreibende (Bereich Industrie & Handel) besteht eine Pflichtmitgliedschaft bei der örtlichen IHK,
- die Handwerkskammer
 - ➔ Für Gewerbetreibende (Bereich Handwerk) besteht eine Pflichtmitgliedschaft bei der örtlichen HWK,
- die Bundesagentur für Arbeit
 - ➔ Wenn Sie Arbeitnehmer/innen beschäftigen und Ihren Betrieb anmelden, teilt Ihnen die Arbeitsagentur eine Betriebsnummer mit. Auch wenn Sie einen schon bestehenden Betrieb übernehmen, müssen Sie eine neue Betriebsnummer beantragen, da diese an den Inhaber eines jeden Betriebes gebunden ist. Gleichzeitig erhalten Sie ein „Schlüsselverzeichnis“ über die Art der versicherungspflichtigen Tätigkeiten, die Sie für die Anmeldung zur Berufsgenossenschaft benötigen.
 - Fragen Sie bei der Arbeitsagentur auf jeden Fall vor Gründung Ihres Unternehmens nach Fördermöglichkeiten (wie z.B. Überbrückungsgeld) für die Aufnahme der selbständigen Tätigkeit,
- den Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften
 - ➔ Grundsätzlich besteht die Pflichtversicherung in einer Berufsgenossenschaft; in Ausnahmefällen können Sie sich davon befreien lassen. Welche Berufsgenossenschaft für Sie zuständig ist, erfahren Sie bei Ihrer zuständigen IHK, bei der HWK oder dem Landesverband der Berufsgenossenschaften,
- das statistische Landesamt,
- das Registerrecht, soweit es sich um die Abmeldung einer im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragenen Haupt- oder Zweigniederlassung handelt
 - ➔ Unter bestimmten Voraussetzungen muss ein Unternehmen in das Handels- bzw. Partnerschaftsregister beim örtlichen Amtsgericht eingetragen werden. Dies gilt für die Gründung einer GmbH, GmbH & Co. KG, AG, Genossenschaft und Partnerschaftsgesellschaft. Die Eintragung muss über einen Notar erfolgen,
- die Kreisverwaltung
- dem Zoll
- dem örtlichen Steueramt
- dem Gewerbeaufsichtsamt

Was kostet die Gewerbeanmeldung?

Eine Gebühr fällt in Rheinland-Pfalz nach der Landesverordnung über die Gebühren der Behörden der Wirtschaftsverwaltung (Besonderes Gebührenverzeichnis) für die Prüfung und Bescheinigung der Anzeige (Gewerbean-, -um, -abmeldung) an.

Die Gebühr beträgt 40,00 Euro.

Gemeint ist hier die Bescheinigung über Ihre An-, Um- oder Abmeldung Ihres Gewerbes (oft auch „Gewerbeschein“ genannt).

Diese benötigen Sie, um nachweisen zu können, dass Sie ordnungsgemäß einem Gewerbe nachgehen, Sie also Ihrer gesetzlichen Anzeigepflicht nachgekommen sind. **Der sog. „Gewerbeschein“ (die Empfangsbescheinigung über die getätigte Gewerbeanzeige) ist jedoch keine Gewerbeerlaubnis!**

Hinzu kommen ggf. die Gebühren für die Erteilung einer Erlaubnis für die erlaubnispflichtigen Gewerbebezüge. Hier variiert oftmals die Gebührenhöhe von Kommune zu Kommune, da der Gesetzgeber (Landesregierung) hier oft nur Gebührenrahmen setzt.

Gebühr für die Maklererlaubnis nach § 34c GewO, Gaststättenkonzession und Reisegewerbekarte nach § 55 GewO:

Aufgrund der Auswirkungen des Artikels 13 Abs. 2 der EU-Dienstleistungsrichtlinie auf die Bemessung von Verwaltungsgebühren nach dem Landesgebührengesetz, wonach nunmehr Gebühren kostendeckend zu ermitteln sind, kann die Gebührenhöhe nicht mehr vorab mitgeteilt werden, da diese nach Zeit- und Arbeitsaufwand berechnet werden. So werden sich die Gebühren nunmehr in den festgesetzten Gebührenrahmen der Landesverordnung bewegen.

Beispiele:

Erlaubnis für Immobilienmakler gem. § 34c GewO	60,00 Eur – 3.000,00 Eur
Erlaubnis für Bewacher gem. § 34a GewO	120,00 Eur – 3.200,00 Eur
Erlaubnis für Gaststätte gem. § 2 GastG	120,00 Eur – 4.000 Eur

Ebenso können weitere Kosten für benötigte Unterlagen (z.B. Führungszeugnis, Auszug aus dem Gewerbezentralregister etc.) oder für die Eintragung ins Handelsregister (bei besonderer Rechtsform des Unternehmens) anfallen. Hinzu kommen teilweise noch Kosten für benötigte Sachkundeprüfungen.

Was muss ich nach meiner Gewerbeanmeldung beachten?

Haben Sie Ihr Gewerbe entsprechend beim Gewerbeamt angezeigt und sind auch sonst alle Gründungsformalitäten (Handelsregistereintragung, Erlaubniserteilung etc.) geklärt, können Sie grundsätzlich Ihrem Gewerbe nachgehen.

Jedoch haben Sie nach der Gewerbeordnung weitere Anzeigepflichten zu beachten:

- **Verlegung des Betriebes**
 - Verlegung innerhalb des Bereiches der Gemeinde (VG Vallendar)
 - > Gewerbeummeldung
 - Verlegung außerhalb des Bereiches der Gemeinde (von VG Vallendar nach z.B. Stadt Koblenz)
 - > Gewerbeabmeldung bei VG Vallendar
 - > Gewerbeanmeldung bei Stadt Koblenz



- **Wechsel des Gegenstandes des Gewerbes (Änderung der Tätigkeit)**
- **Ausdehnung auf Waren oder Leistungen (Erweiterung der Tätigkeit)**
- **Beendigung des Betriebes/Aufgabe des Gewerbes**

Diese Änderungen sind von Ihnen zwingend beim Gewerbeamt anzuzeigen!

Auch hier gilt, das jeweilige Ereignis ist gleichzeitig beim Gewerbeamt anzuzeigen!
Eine Gewerbean-, um-, oder -abmeldung ist unverzüglich zu erstatten!

Kommen Sie Ihrer Anzeigepflicht nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nach, begehen Sie eine Ordnungswidrigkeit die mit Geldbuße geahndet werden kann!!! Die Geldbuße kann bis zu 1.000 Euro betragen!

Neben den gesetzlich vorgeschriebenen Anzeigepflichten wird empfohlen, auch sonstige Änderungen (z.B. Änderung des Firmennamens, Änderung der Rechtsform, Änderung der Wohnanschrift etc.) zeitnah dem zuständigen Gewerbeamt mitzuteilen.

Damit ermöglichen Sie, dass das Gewerbeamt stets aktuell ist.

Das Gewerbeamt ist Grundlage für statistische Erhebungen und behördliche Verfahren, sowie relevant für die Planung von städtebaulichen Veränderungen und vieles mehr.

Gewerbeirrtümer

Immer wieder kommt es vor, dass selbständige Personen aus Unwissenheit ihren Anzeigepflichten dem Gewerbeamt gegenüber nicht nachkommen. Der Ärger ist dann später groß, wenn Verwarn- oder Bußgelder zu bezahlen sind.

Hier eine kleine Auflistung der am weitesten verbreiteten „Gewerbeirrtümer“:

„Ich möchte einen Gewerbeschein beantragen!“

Der sogenannte „Gewerbeschein“ ist nichts anderes als die Empfangsbescheinigung darüber, dass Sie Ihrer gesetzlichen Anzeigepflicht nachgekommen sind und das Gewerbe an-, um- oder abgemeldet haben. Er ist nicht mit einer Gewerbeerlaubnis zu verwechseln. So hat der Gewerbeschein zwar Urkundencharakter und dient für Sie als Nachweis über die ordnungsgemäße Anzeige Ihrer selbständigen Tätigkeit, besitzt aber keinen Genehmigungscharakter! Wegen der grundgesetzlichen Gewerbefreiheit dient die Gewerbeanzeige dem Zweck der Überwachung von Gewerbebetrieben im Allgemeinen. Daher kann ein Gewerbeschein nicht beantragt werden, da wir als Gewerbeamt auch nichts prüfen und bescheiden müssen (abgesehen von den erlaubnispflichtigen Tätigkeiten, wo der Gesetzgeber wegen schutzwürdiger Interessen der Allgemeinheit Beschränkungen der Gewerbefreiheit erlassen hat).

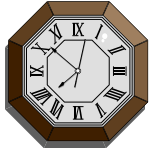
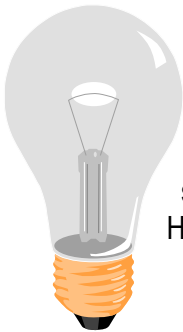
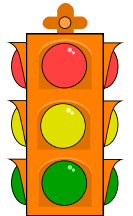
„Aber ich bezahl doch Gewerbesteuer!“

Die Finanzämter teilen den Gewerbeämtern leider nicht mit, wer ein Gewerbe betreibt, eingestellt hat usw. (Steuergeheimnis).

Das örtliche Steueramt erhält zwar einen Gewerbesteuermessbescheid und daraufhin bezahlt der Gewerbetreibende Gewerbesteuer. Das Gewerbeamt bekommt allerdings keine Mitteilung!

„Ich dachte, das geht automatisch!“

Nein! Die Gewerbeordnung schreibt vor, dass der Gewerbetreibende selbst den Anzeigepflichten nachkommen muss. Im Falle von Verlegungen außerhalb der



Gemeindegrenzen unterrichtet die bisher oder zukünftig zuständige Behörde zwar die neue bzw. alte Behörde, jedoch ersetzt diese gegenseitige Unterrichtung nicht die Anzeigepflicht des Gewerbetreibenden. Auch bei Wohnsitzummeldungen bekommt das Gewerbeamt keine Mitteilung und erfasst automatisch den Umzug als Ummeldung, da ein Wohnortwechsel nicht unbedingt eine Verlegung des Betriebes nach sich zieht, auch, wenn dieser unter der Privatanschrift angemeldet ist.

„Ich bin doch ins Handelsregister eingetragen, damit ist doch alles erledigt!“

Nein! Bei der Gründung eines Unternehmens, welches ins Handelsregister beim örtlichen Amtsgericht eingetragen wird, muss der Geschäftsführer/Inhaber neben dieser Eintragung eine Gewerbebeanmeldung anzeigen.

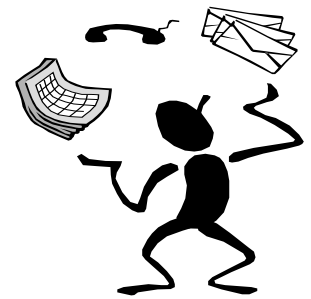
„Ich bin freiberuflich tätig!“

Die Begrifflichkeiten der freiberuflichen Tätigkeiten und die eines Gewerbebetriebs werden in der Praxis leider oft falsch verwendet, da es diese im Steuer- sowie im Gewerberecht gibt, jedoch dort jeweils anders definiert werden.

Eine Tätigkeit, die vom Finanzamt (Steuerrecht) als „freiberuflich“ eingestuft wurde kann durchaus beim Gewerbeamt (Gewerberecht) als „gewerblich“ gelten! Dies bedeutet, dass trotz des Status „Freiberufler“ eine Gewerbebeanmeldung erstattet werden muss.

Hier lohnt es sich vor Aufnahme der Tätigkeit nicht nur Ihren Steuerberater oder das Finanzamt zu befragen, die Ihnen Auskunft nach den Steuergesetzen geben, sondern auch die Gewerbebehörde um Auskunft zu bitten, welchen Status die beabsichtigte Tätigkeit nach der Gewerbeordnung hat.

Z.B. ist ein freier Beruf nach der Gewerbeordnung u.a. nur dann gegeben, wenn persönliche Dienstleistungen höherer Art, die eine höhere Bildung erfordern (d.h. Tätigkeiten sind zwingend ohne Hochschulabschluss nicht ausführbar) erbracht werden. Sämtliche „freiberufliche“ Tätigkeiten, deren Qualifikationen man hierfür durch Berufsbildung oder Berufserfahrung erwerben kann, sind grds. als gewerbliche Betätigung zu verstehen. Jedoch ist hier der Einzelfall genau zu betrachten.



Ansprechpartner, Starthilfe & vieles mehr ⇨Links

- ✪ Verbandsgemeindeverwaltung Vallendar
Gewerbeamt – Frau Rösler
Zimmer 114
Tel. 0261/6503-173, Fax 0261/6503-177
jessica.roesler@vg-vallendar.de
Rathausplatz 13
56179 Vallendar
www.vallendar.eu
- Gewerbean-, um-, -abmeldungen, Gewereregister, Gaststättenkonzession, Spielhallen, Spielautomaten, Erlaubnisse nach § 34c GewO (Makler), Erlaubnisse nach § 34f GewO (Finanzanlagenvermittler), § 34i GewO (Immobiliarlehensvermittler), Bewachungsgewerbe § 34a GewO, Reisegewerbe, Fahrschulen/Fahrlehrer, Gewerbeuntersagung nach § 35 GewO, Handwerksuntersagung nach § 16 HWO
 - ✪ Verbandsgemeindeverwaltung Vallendar
Ordnungsamt – Frau Merg
Zimmer 111
Tel. 0261/6503-131, Fax 0261/6503-177
marie.merg@vg-vallendar.de
Rathausplatz 13
56179 Vallendar
- Gestattung
 - ✪ Verbandsgemeindeverwaltung Vallendar
Ordnungsamt – Herr Knopp
Zimmer 005
Tel. 0261/6503-167, Fax 0261/6503-177
dirk.knopp@vg-vallendar.de
Rathausplatz 13
56179 Vallendar
- Märkte
 - ✪ Finanzamt Koblenz
Ferdinand-Sauerbruch-Str. 19
56073 Koblenz
Tel. 0261 4931-0
Fax. 0261 / 4931-20090
Poststelle@fa-ko.fin-rlp.de
www.finanzamt-koblenz.de
- Steuernummer, Steuererklärungen, Umsatzsteuermeldungen etc.
 - ✪ Industrie- und Handelskammer Koblenz (IHK)
Schlossstr. 2
56068 Koblenz
Tel. 0261 106-0
Fax. 0261 106-234
service@koblenz.ihk.de
www.ihk-koblenz.de
www.vermittlerregister.info
- Versicherungsvermittler, Sachkundeprüfungen, Existenzgründerseminare etc.

☼ Handwerkskammer Koblenz (HWK)

Friedrich-Ebert-Ring 33

56068 Koblenz

Tel. (0) 261/398-0

Fax. (0) 261/398-398

hwk@hwk-koblenz.de

www.hwk-koblenz.de

→ Handwerksrolle, Beratung bei handwerklichen oder handwerksähnlichen Tätigkeiten, Existenzgründerseminare etc.

☼ Kreisverwaltung Mayen-Koblenz

Bahnhofstr. 9

56068 Koblenz

Tel. 0261/108-0

Fax. 0261 / 35860

info@kvmyk.de

www.kvmyk.de

→ Gesundheitsamt (Lebensmittelkontrolle), Veterinäramt, Bauaufsicht

☼ Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz

Außenstelle Koblenz

Friedrich-Ebert-Ring 14-20

56068 Koblenz

Tel.: 0261 / 3029-0

Fax: 0261 / 3029-2016

lbm@lbm.rlp.de

www.lbm.rlp.de

→ Güterkraftverkehr, Erlaubnis nach § 3 Güterkraftverkehrsgesetz

☼ Amtsgericht Koblenz

Karmeliterstr. 14

56068 Koblenz

0261/102-0

www.justiz.rlp.de

www.justiz.de

→ Handelsregister

☼ Agentur für Arbeit Koblenz

Rudolf-Virchow-Str. 5

56073 Koblenz

Tel: 01801 / 664466 (Arbeitgeber)

www.arbeitsagentur.de

☼ Landesverband Mitte der DGUV (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung)

Wilhelm-Theodor-Römheld-Str. 15

55130 Mainz-Weisenau

Tel. 06131 60053-0

Fax: 06131 60053-20

www.dguv.de

→ Berufsgenossenschaften

Sonstige interessante Links mit einem weiteren umfassenden Serviceangebot an Informationsmaterial:

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie www.bmwi.de

Landesministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau <https://mwvwlw.rlp.de/>

Landesministerium für Finanzen www.fm.rlp.de

Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz www.statistik.rlp.de

Bundesjustizamt/Gewerbezentralregister www.bundesjustizamt.de

Gründungsinitiative Rheinland-Pfalz www.gruendungsinitiative.rlp.de

Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) www.isb.rlp.de

Starterzentren der Kammern www.starterzentrum-rlp.de

Landesverband der Freien Berufe www.lfb-rlp.de

Institut für Freie Berufe an der Universität Nürnberg-Erlangen www.ifb-gruendung.de

Existenzgründungsportal des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie www.existenzgruender.de

Einheitlicher Ansprechpartner (EAP) Rheinland-Pfalz, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz, Tel. 0261 120-2222, eap-sgdnord@poststelle.rlp.de,
www.eap.rlp.de
www.dienstleistungsrichtlinie.rlp.de